

Kantonale Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden

Rückstellungsreglement

5. März 2018

Inhaltsverzeichnis

A. Zweck und Inhalt	1
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	1
B. Bildung von Rückstellungen	1
Art. 2 Begriffe	1
Art. 3 Vorsorgekapitalien	2
Art. 4 Technische Rückstellungen	2
Art. 5 Rückstellung für Langlebigkeit	3
Art. 6 Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven versicherten Personen	3
Art. 7 Rückstellung für Risikoschwankungen der Rentenbezüger	4
Art. 8 Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle	4
Art. 9 Rückstellung für latente Invaliditätsfälle	4
Art. 10 Rückstellung für Umwandlungssatz	4
Art. 11 Rückstellung für vorzeitige Pensionierung	5
Art. 12 Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes	5
Art. 13 Weitere technische Rückstellungen	5
C. Inkrafttreten	6
Art. 14 Genehmigung und Inkrafttreten	6

A. Zweck und Inhalt

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	¹ Gestützt auf Art. 65b BVG, Art. 48, Art. 48e BVV2 sowie Swiss GAAP FER 26 Ziffern 5, 14, 16 (Position H) und das Vorsorgereglement der Kantonalen Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden (nachfolgend Versicherungskasse) erlässt die Verwaltungskommission vorliegendes Reglement.
Zweck	² Dieses Reglement regelt die Bildung von technischen Rückstellungen in der Versicherungskasse.

B. Bildung von Rückstellungen

Art. 2 Begriffe

Rückstellungen und Reserven in der Jahresrechnung	¹ Das vorliegende Reglement regelt die Bildung von folgenden, in der Jahresrechnung der Versicherungskasse in ihren Passiven summarisch ausgewiesenen Positionen: <ul style="list-style-type: none"> a. Vorsorgekapital Aktive Versicherte, b. Vorsorgekapital Rentner, c. Technische Rückstellungen, d. Nicht-technische Rückstellungen, e. Wertschwankungsreserven sowie f. Freie Mittel.
Vorsorgekapitalien	² Die Vorsorgekapitalien der aktiven versicherten Personen und der Rentenbezüger sind nach anerkannten Grundsätzen mittels der versicherungstechnischen Grundlagen der Versicherungskasse jährlich neu zu bewerten. Die Vorsorgekapitalien für die aktiven versicherten Personen belaufen sich mindestens auf die Summe der Austrittsleistungen.
Versicherungstechnische Grundlagen	³ Die zur Berechnung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen von der Verwaltungskommission festgelegten technischen Grundlagen und der technische Zinssatz werden jeweils im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt. Der Pensionsversicherungsexperte gibt eine Empfehlung über die versicherungstechnischen Grundlagen ab.
Bilanzierungsmethode	⁴ Die versicherungstechnische Bilanz ist nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse zu erstellen. Künftige Zu- und Abgänge von versicherten Personen werden nicht berücksichtigt. Die Berechnung der Vorsorgekapitalien erfolgt nach der statischen Methode, d.h. künftige Änderungen des versicherten Lohns oder der laufenden Renten werden nicht berücksichtigt.
Technische Rückstellungen	⁵ Die technischen Rückstellungen werden nach anerkannten Grundsätzen aufgrund einer versicherungstechnischen Bilanz oder aufgrund der Berechnungsvorgaben des Pensionsversicherungsexperten ermittelt.
Nicht-technische Rückstellungen	⁶ Unter dieser Position sind jene Rückstellungen darzustellen, die nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben, beispielsweise Rückstellung für Prozessrisiken. Diese Position darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.

Wertschwankungsreserve	⁷ Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen, einschliesslich der Immobilien, zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Die Bemessung erfolgt nach einer der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft der Versicherungskasse Rechnung tragenden finanzökonomischen Methode. Die für die aktuelle Anlagestrategie notwendige Höhe wird periodisch aufgrund einer Asset/Liability-Analyse oder aufgrund einer anderen fachlich anerkannten Methode ermittelt. Die Methodik zur Berechnung der Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement festgehalten. Die resultierende Zielgrösse wird in der Jahresrechnung ausgewiesen.
Deckungsgrad und Unterdeckung	⁸ Für die Bestimmung des Deckungsgrads der Versicherungskasse und die Feststellung einer allfälligen Unterdeckung sind die Vorschriften gemäss Art. 44 BVV2 massgebend.
Freie Mittel und Unterdeckung	⁹ Entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 entstehen freie Mittel erst nach vollständiger Dotierung der technischen Rückstellungen und nach vollständiger Bildung der Wertschwankungsreserve im erforderlichen Umfang (Erreichen der Zielgrösse). Eine Unterdeckung wird nur dann ausgewiesen, wenn die Wertschwankungsreserve vollständig aufgelöst ist.
Dotierung der technischen Rückstellungen	¹⁰ Die technischen Rückstellungen dürfen grundsätzlich keinen Glättungseffekt auf den Ertrags- oder Aufwandüberschuss einer Periode bewirken. Aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, wie beispielsweise einer unerwartet hohen Schadenbelastung, kann die Verwaltungskommission gemäss Empfehlung des Pensionsversicherungsexperten und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche technische Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen, welche zum Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf dienen, auflösen oder unter ihrer Zielgrösse dotieren. Die Rückstellung zum Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf muss ebenfalls nicht vollständig bis zu ihrer Zielgrösse dotiert sein, wenn sich diese Rückstellung in Aufbau befindet oder wenn der Pensionsversicherungsexperte ein solches Vorgehen empfiehlt.
Stetigkeit	¹¹ Bei der Bildung und der Auflösung von Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten.

Art. 3 Vorsorgekapitalien

Berechnung	¹ Das Vorsorgekapital der aktiven versicherten Personen und der Rentenbezüger wird jährlich ermittelt. Die Berechnungen erfolgen durch den Pensionsversicherungsexperten auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Grundlagen.
Aktive Versicherte	² Das Vorsorgekapital der aktiven versicherten Personen entspricht der reglementarischen Austrittsleistung.
Rentenbezüger	³ Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht dem zur Deckung der Leistungen notwendigen Deckungskapital.

Art. 4 Technische Rückstellungen

Reihenfolge der Äufnung	¹ Zuerst sind die technisch notwendigen Rückstellungen zu äufnen. Danach ist die Wertschwankungsreserve bis zu ihrer festgelegten Zielgrösse zu bilden.
-------------------------	--

Technisch notwendige Rückstellungen

² Die Höhe der technisch notwendigen Rückstellungen wird in Abstimmung mit dem Pensionsversicherungsexperten festgelegt bzw. richtet sich nach dem versicherungstechnischen Gutachten. Technisch notwendige Rückstellungen der Versicherungskasse sind:

- a. Rückstellung für Langlebigkeit;
- b. Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven versicherten Personen;
- c. Rückstellung für Risikoschwankungen der Rentenbezüger;
- d. Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle;
- e. Rückstellung für latente Invaliditätsfälle;
- f. Rückstellung für Umwandlungssatz;
- g. Rückstellung für vorzeitige Pensionierung;
- h. Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes;
- i. Weitere technische Rückstellungen.

Art. 5 Rückstellung für Langlebigkeit

Zweck

¹ Diese Rückstellung wird gebildet, um die finanziellen Auswirkungen der seit der Publikation der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung des Versichertenbestands aufzufangen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.

Höhe

² Die Rückstellung wird pro Jahr seit der Publikation der massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen um 0.5 Prozentpunkte des Vorsorgekapitals (der über 55-jährigen aktiven Versicherten und Rentenbezüger) erhöht, ausser der Pensionsversicherungsexperte empfiehlt in seinem Gutachten einen anderen Wert. Von der so berechneten Grösse kann auch nur ein Teilbetrag als Rückstellung vorgesehen werden, da allenfalls davon ausgegangen werden kann, dass ein gewisser Prozentsatz der Pensionierten die Vorsorgeleistungen in Kapitalform bezieht. Dieser Satz kann gemäss Erfahrungswerten der Kassenverwaltung angepasst werden.

Art. 6 Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven versicherten Personen

Zweck

¹ Diese Rückstellung wird gebildet, um allfällige Verluste aus einer Häufung von Invaliditäts- und Todesfällen der aktiven versicherten Personen aufzufangen.

Höhe

² Die Höhe der Rückstellung wird periodisch durch den Pensionsversicherungsexperten anhand einer Versicherungsrisikoanalyse überprüft und bei Bedarf neu festgelegt. Dabei kann der effektive Schadenverlauf der Versicherungskasse in der Vergangenheit berücksichtigt werden. Falls eine Rückversicherung abgeschlossen wird, richtet sich die Höhe der Rückstellung nach dem Rückversicherungsgrad, der Höhe des Selbstbehalts, der Rückversicherungsprämie sowie der Risikobeiträge (als Teil der reglementarischen Zusatzbeiträge). Bei einer Stop Loss Rückversicherung beträgt die Rückstellung mindestens ein Jahresselbstbehalt.

Art. 7 Rückstellung für Risikoschwankungen der Rentenbezüger

- Zweck ¹ Je kleiner ein Rentenbezügerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung oder die effektive Verheirathungswahrscheinlichkeit von der statistisch erwarteten abweicht. Diesem Risiko wird mit der Rückstellung für Risikoschwankungen der Rentenbezüger Rechnung getragen.
- Höhe ² Die Höhe der Rückstellung berechnet sich als 50% des Deckungskapitals der Rentenbezüger, dividiert durch die Quadratwurzel der Anzahl der Rentenbezüger und der aktiven versicherten Personen.

Art. 8 Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle

- Zweck ¹ Die Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle wird gebildet, um die finanziellen Konsequenzen von in Abklärung befindlichen Invaliditätsfällen sicherzustellen.
- Höhe ² Die Höhe der Rückstellung entspricht dem Deckungskapital von allen in Abklärung befindlichen Invaliditätsfällen, berechnet mit den mutmasslichen Leistungen. Dabei kann die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gewichtet werden. Fehlen die Informationen, kann auch ein pauschaler Betrag zurückgestellt werden.

Art. 9 Rückstellung für latente Invaliditätsfälle

- Zweck ¹ Die Rückstellung für latente Invaliditätsfälle wird gebildet, falls die Versicherungskasse rückwirkend für Invaliditätsfälle bei bereits ausgetretenen versicherten Personen als zuständig erklärt wird. Da erfahrungsgemäss die Anzahl Invaliditätsfälle im Teilliquidationsfall zunimmt, kann diese Rückstellung im Teilliquidationsfall neu gebildet oder erhöht werden.
- Höhe ² Die Höhe dieser Rückstellung wird durch den Pensionsversicherungsexperten festgelegt.

Art. 10 Rückstellung für Umwandlungssatz

- Zweck ¹ Die Rückstellung für den Umwandlungssatz wird zwecks Vorfinanzierung der Pensionierungsverluste infolge des im Vergleich zum versicherungstechnischen Umwandlungssatz überhöhten reglementarischen Satzes gebildet.
- Höhe ² Die Höhe dieser Rückstellung entspricht einem Zuschlag auf den Sparguthaben aller aktiven versicherten Personen und Invalidenrentner, die das 55. Altersjahr vollendet haben, in Höhe des prozentualen Unterschieds zwischen reglementarischem und versicherungstechnischem Umwandlungssatz. Von der so berechneten Grösse kann auch nur ein Teil als Rückstellung vorgesehen werden, da ein Teil der Pensionierten die Vorsorgeleistungen in Kapitalform bezieht. Dieser Teil kann gemäss den Erfahrungswerten der Kassenverwaltung jeweils angepasst werden.
- Bei der Berechnung dieser Rückstellung werden allfällige Übergangsbestimmungen zur Reduktion des Umwandlungssatzes berücksichtigt.

Art. 11 Rückstellung für vorzeitige Pensionierung

- Zweck ¹ Die Rückstellung für vorzeitige Pensionierung wird gebildet, um die Kosten bei vorzeitiger Pensionierung aufzufangen.
- Höhe ² Die Höhe der Rückstellung wird periodisch durch den Pensionsversicherungsexperten anhand einer versicherungstechnischen Überprüfung berechnet und bei Bedarf neu festgelegt.

Art. 12 Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes

- Zweck ¹ Die Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes wird gebildet, um die mit einer Senkung des technischen Zinssatzes verbundene Erhöhung des Deckungskapitals der Rentenbezüger aufzufangen.
- Höhe ² Die Höhe der Rückstellung wird periodisch durch den Pensionsversicherungsexperten anhand einer versicherungstechnischen Überprüfung berechnet und bei Bedarf neu festgelegt.

Art. 13 Weitere technische Rückstellungen

- Zweck ¹ Beinhaltet der Vorsorgeplan Leistungen, die durch die reglementarische Finanzierung nicht ausreichend gedeckt sind, oder zeichnen sich weitere Risiken für den Fortbestand der Versicherungskasse ab, kann dafür eine entsprechende Rückstellung vorgesehen werden. Darunter fallen Rückstellungen wie (die Aufzählung ist nicht abschliessend):
- a. Besitzstandgarantien;
 - b. Partnerschaftsleistungen;
 - c. Verbleib Rentnerbestand nach Teilliquidation;
 - d. weitere Leistungen.
- Höhe ² Die Höhe für diese Rückstellungen wird gemäss Vorgabe des Pensionsversicherungsexperten bestimmt und sowohl in der Jahresrechnung als auch im versicherungstechnischen Gutachten ausgewiesen.

C. Inkrafttreten

Art. 14 Genehmigung und Inkrafttreten

- Inkrafttreten ¹ Dieses Rückstellungsreglement tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.
- Änderungen ² Das Reglement kann durch Beschluss der Verwaltungskommission jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Die Verwaltungskommission legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.
- Ausgabe ³ Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

Die Verwaltungskommission

Appenzell, 5. März 2018